

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 94 (1997)
Heft: 6

Artikel: Neu : Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität für Erwerbslose : Beitragssatz wird regelmässig überprüft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie den Dialog mit den Kirchen suchen würden, diese aufforderten, wichtige Botschaften wie die Bedeutung der primären Netze, der Solidarität etc. verstärkt zu thematisieren.» Dabei kann es dem Autor nicht um billige Harmonisierungen gehen, hält er an anderer Stelle doch mit Bezug auf soziale Organisations-

nen fest: «Eine wichtige Aufgabe wäre es auch, mit klareren Worten als bisher auf soziale Missstände in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik aufmerksam zu machen. Das braucht Mut, kostet vielleicht einige Spendenfranken von verärgerten Unternehmern und Einzelpersonen.»

Gerlind Martin

Neu: Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität für Erwerbslose

Beitragssatz wird regelmässig überprüft

Das revidierte Arbeitslosengesetz sieht in der 2. Säule einen minimalen Versicherungsschutz (bei Tod und Invalidität) für Arbeitslose vor. Die entsprechende neue Verordnung des Bundesrates tritt am 1. Juli in Kraft.

Arbeitslosenkasse und Arbeitslose tragen den Beitrag dieser neuen Versicherung für Erwerbslose je zur Hälfte. Der Bundesrat legte den Beitragssatz auf 5,28 Prozent des koordinierten Tageslohnes¹ fest, je 2,64 Prozent also für Erwerbslose und Kasse. Gemessen am effektiven Arbeitslosentaggeld entspricht dieser Anteil einem Beitragssatz von zwischen 0,3 und 1,76 Prozent, abhängig von der Höhe des Taggeldes. Bei den Berechnungen konnte nicht vollumfänglich auf statistische Erfahrungswerte abgestellt werden, da die Versicherung neu ist. Die Auffangeinrichtung BVG muss dem BIGA mindestens jährlich darüber Be-

richt erstatten, ob der Beitragssatz den effektiven Kosten der Versicherung entspricht. Sie kann dem BIGA zuhanden des Bundesrates Antrag auf Anpassung stellen.

Diese separate Verordnung innerhalb des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist eine Folge des revidierten Arbeitslosengesetzes. Diese Risikoabdeckung durch die 2. Säule besteht für Erwerbslose so lange, als sie gegenüber der Arbeitslosenkasse anspruchsbelechtigt sind. Die Verordnung bestimmt neben dem zu versichernden Personenkreis die Grundlagen für die über das BVG zu versichernden Leistungen (Berücksichtigung von Arbeitslosentaggeld, Zwischenverdiensten, Einkünften aus Teilzeitbeschäftigung und Beschäftigungsprogrammen).

pd/gem

¹ Koordinierter Tageslohn: Arbeitslosentaggeld abzüglich des auf einen Tag umgerechneten BVG-Koordinationsabzuges.